



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Geology
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 22. Juli 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Geology wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Geologie, Geowissenschaften, Erdwissenschaften, Geophysik, Geochemie, Mineralogie, Petrologie, Ozeanographie, Ingenieurgeologie, Lagerstättenkunde oder aus verwandten geowissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Disziplinen die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Geology vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten den sicheren Umgang mit geowissenschaftlichen Inhalten und Methoden, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern (Mathematik, Geophysik und Geochemie), den geologischen Kernfächern (Geologie, Petrologie, Sedimentologie, Strukturgeologie, Regionale Geologie, Quartärgeologie), den methodischen Fächern (Gesteine und Fossilien, Geologischer Kartierkurs, Mikroskopie, Datenverarbeitung) und in speziellen Fähigkeiten wie gutem räumlichen Vorstellungsvermögen sowie hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 31. Mai bei der Auswahlkommission des Masterstudiengangs Geology einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen in Englisch, der von der Auswahlkommission des Masterstudiengangs Geology herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses und ein Transcript of Records mit allen besuchten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sollte das Abschlusszeugnis zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht ausgestellt sein, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden; sofern nicht im Abschlusszeugnis oder im Transcript of Records enthalten, ist eine Notenlegende beizufügen; ist das Abschlusszeugnis oder das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen;
3. ein ca. sechs Seiten umfassender Aufsatz in Englisch zu einem von der Auswahlkommission vorgegebenen Thema, in dem die Kompetenzen für ein Studium im Masterstudiengang Geology im Sinn von § 1 Satz 3 unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium dargelegt werden;

4. Nachweise über Prüfungsleistungen aus mindestens drei der folgenden Bereiche:

- a) Geologie/Strukturgeologie/Tektonik/Geodynamik,
- b) Sedimentologie/Stratigraphie/Geomorphologie,
- c) Petrologie/Mineralogie/Mikroskopie/Kristallographie,
- d) Erzlagerstätten/Petroleum-Geologie,
- e) Karten und Profile/Geologischer Kartierkurs,
- f) Geophysik/Geochemie/Geobiologie,

wobei jeweils mindestens 3 ECTS-Punkte erbracht worden sein müssen;

5. ein Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse auf einem Mindestniveau der Stufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen; als Nachweis gelten der erfolgreich bestandene

- TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language; mit mindestens 570 Punkten (PBT) oder 87 Punkten (iBT), wobei in allen einzelnen Teilen mehr als 20 Punkte (iBT) bzw. mehr als 54 Punkte (PBT) erreicht werden müssen),
- IELTS-Test (International English Language Testing Service); mit mindestens 6,0 Punkten und keine Teilprüfung schlechter als 5,0 Punkte),
- Cambridge CAE (Certificate in Advanced English; Mindestnote C),
- Cambridge CPE (Certificate of Proficiency in English; Mindestnote C),
- Cambridge FCE (First Certificate in English; Mindestnote A);

auf den Nachweis kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass der zum Hochschulstudium qualifizierende Schulabschluss oder ein berufsqualifizierender Studienabschluss in englischer Sprache erworben wurde.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Geologie, von denen eine oder einer der Ingenieur fakultät Bau Geo Umwelt der Technischen Universität München angehören muss, sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl. ²Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission anhand der in § 1 Satz 3 dargestellten Kriterien bewertet. ³Dabei wird eine fachliche Entscheidung getroffen, ob diese Kriterien erfüllt sind und die Bewerberinnen oder Bewerber somit über die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Geology verfügen. ⁴Die Eignung ist auf Grund dieses Ergebnisses festzustellen, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Geology wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Geology unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erst-

studium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2013/2014. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2013/2014 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 24. Juli 2013 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Juli 2013.

München, den 22. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Juli 2013 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Juli 2013 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juli 2013.